



100 B. 110, Kapsel (27)

**ULB Halle**

005 510 236

3





# **V**erriicht

Vor

## **Die Vormünder.**



NALÉ/ gedruckt bey Johann Montagen/  
ANNO M.DCC,III.



**E**mnach E. C. Rath der Stadt Halle  
Zeithero wahrgenommen/ wie von dem  
mehrern Theil derer Vormänder/ das  
ihnen anbefohlene Ambt/ in erziehung ih-  
rer Pflegbefohlenen / und Verwaltung  
dero Güther/ auch darob zu führenden und abzulegen-  
den Rechnungen / schlecht beobachtet/ und solcher  
Mangel/ unter den prætext keines gnugsamen Unter-  
richts/ von vielen entschuldiget worden: Als hat man  
vor nöthig erachtet diesem Gebrechen/ so viel möglich/  
hierdurch abzuhelffen/ und ihnen diesen nöthigen Un-  
terricht mitzuthellen: Daß sie zu förderst über der Un-  
mündigen Kinder Vermögen ein richtig Inventarium,  
nach Anleitung der Magdeburgischen Policiey Ord-  
nung/ aufrichten lassen / der Unmündigen Personen  
und Güter treulich versorgen / ihren Schaden und  
Nachtheil nach Möglichkeit verhüten/ sie in- und au-  
ßerhalb Rechtens vertreten/ in dergleichen Proces-  
oder andern bedenklichen und zweiffelhaften Sachen  
sich vorher bey dem Vormundschafts- Ambte Raths  
erholen/ die ihren Unmündigen zustehende beweg- und  
un-

unbewegliche Güter redlich und treulich administriren / davon  
in ihren Nutzen in geringsten nichts verwenden / die Zinsbare  
Passiv - Schulden abführen / die übrige Baarschafft auf un-  
bewegliche Güter gegen genugsame Hypothec und Versiche-  
rung / mit Vorbewußt und Gutachten des Vormundschafts-  
Amts / im Land-übliche Verzinsung ausleihen / die aussenste-  
hende Capitalia , daferne die Schuldener in Abnahme ihres  
Vermögens gerathen / auffkündigen und eintreiben / auch zu  
der Unmündign Nutzen sicherlich wieder unterbringen / der  
Unmündigen liegende Gründe / jährliche Renten und Zinsen  
ohne Vorwissen / Erkänntniß und Decret der Obrigkeit nicht  
veräußern / verpfänden oder beschweren / über Einnahme  
und Ausgabe jährliche Rechnungen bey dem Vormund-  
schafts - Amte alhier ungesäumt und unerinnert einschic-  
cken / oder die dißfals verursachete Unkosten und Forder - Ge-  
bühren selbst tragen / die bey denen Rechnungen sich ereig-  
nete Defecta unweigerlich ändern / auch denen Untermündigen /  
wann sie zu ihren Jahren kommen werden / in Gegenwart  
des Vormundschafts - Amts allhier / vollkommene richtige  
Rechnung thun / und was sie an Mobilien und an Fahr-  
schafft / oder sonsten annoch unter Händen haben / getreu-  
lich ausantworten / und also dann der Quittung gewärtig  
seyn / bey der Erziehung alles thun / was zu der Unmündigen  
zeitlichen und ewigen Wohlfahrt nützlich und vorträglich  
seyn möchte / selbige zur Kirch und Schule halten / und nach  
Gelegenheit / wenn es Knaben seyn / da sie zum studiren nicht  
geschickt / in Zeiten auff ein Handwerk oder Kunst auff-  
dingen / und mit unverdrossenen Fleisse alles dasjenige ver-  
richten sollen / was einen Christlichen und redlichen Vor-  
munde und Pflege - Vater eignet und  
gebühret.

Al

# Anweisung.

Wie die Vormundschafts Rechnungen eingerichtet /  
und bey E. E. Raths der Stadt Hall- / Vormund-  
schafts-Ambte alljährlich richtig übergeben werden  
sollen:

**Z**weitlich soll der Titul oder die Überschrift /  
mit Anfügung derer Mündigen Ein-  
der Auff- und Zunahmen / wie nicht weni-  
ger auch des Erblassers Nahmen / dann die  
Jahres-Zeit / und der Rechnungs-Führer  
Nahmen / folgender gestalt eingerichtet seyn.

## Vormundschafts = Rechnung

Über

### Einnahme und Ausgabe

Unser Pflegbefohlenen / nahmentl. N. N.

Antheil Väterlicher / Mütterlicher zc. Verlassenschaft /  
nach dem Inventario (Endlichen Specification) ein-  
gerichtet /

Angefangen = = = Anno                      und  
Beschlossen = = = Anno  
geführt von Vormündern  
N.N.

2. Solk

2. Sollen die Einnahmen nach denen in Inventario verzeichneten Güthern / wovon einige Einnahmen herrühren können / und von allen so einzuheben gewesen / gesehet;
3. Solche Einnahme in die gewisse Titul (unter deren jeden / das darunter gehörige zusammen geschrieben / und nach einander mit hierbeysetzung der Zeit / und nach Ordnung derselben gezeichnet) abgetheilet / und zu jeder Einnahme / wer / und wann solche erlegt / it. bey Einnahme der Interesse-Gelder / wenn die Capitalia betagt / angezeigt;
4. Wenn das Inventarium einen Titul an die Hand giebet / obgleich nichts unter denselben einkommen / dennoch der Titul geseht / und warum bes vacire und ledig stehe / darbey gemeldet;
5. unter jedem Titul desselben Einnahmen calculiret und darunter die Summa gesehet;
6. Wenn die Einnahme geendet / solche zusammen summiret / und dann die Summa summarum aller Einnahmen des Jahres angeschrieben.
7. Damit das überlegen und rechnen desto fertiger

tiger geschehen möge/auff jedes Blat vornen  
oder hinten drey oder vier Linien gezogen/  
darin die Zhlr. Grl. und Pfennige gezeich-  
net/und also die Einnahmen unter einander  
geknet werden.

Nach den Einnahmen sollen die Ausgaben  
folgen / und zwar

1. Auch in die unterschiedlichen Titul / als vor  
Kostgeld / Kleider / Schulgeld / Lehrgeld / Arz-  
ney / Bücher / Bürgerliche unpflichte / Colle-  
kten / oder anderstwhin gehörende Zinsgel-  
der / Baukosten / im Haus Bestellung dieses  
oder jenes / Gerichtskosten / bezahlte Schul-  
den / ausgeliehene Gelder (deren Gefahr auf  
den Vormunden lieget / und deren Berzin-  
sung in folgendes Jahres Einnahme soll ge-  
funden werden) und dergleichen ordentlich  
geknet werde. Es ist aber kein Titul der Aus-  
gabe zumachen / wo nicht Ausgabe gewesen.
2. Die Kosten der Ausgaben sollen ihre special-  
Anzeigungen / wenn / wie viel / wofür / wann  
es gegeben / wie auch Belegungen haben / wel-  
che aber gar gering / und nach Belegenheit  
wohl



wohl vermuthlich seynd / werden auff des  
Vormunden Betwissen gestellet.

3. Mit den Einien / Summirung der Titul und  
leklich der ganzen Ausgaben / soll es / wie oben  
bey der Sinnahme angezeigt / gehalten / und  
damit die Calculir- und uberlegung desto ge-  
wisser und leichter gemacht werden.
4. Soll auch ein Verzeichnis seyn / wer denen  
Pflegebefohlenen noch schuldig / und was die  
Pflegebefohlene vor Schulden annoch zube-  
zahlen haben.
5. Wo Pfannwercke seynd / deren Rechnungen  
sollen sonderlich gehalten / und darbey der  
Wurcker im Thaale Wochen-Zeddel zusam-  
men geleget / aufgehoben / und dann zusambt  
denen Vormundschafts-Rechnungen mit  
übergeben werden; doch haben die Vormün-  
der jährlich solche Zeddel / nach Eingebung  
ihrer Rechnung bey dem Vormundschafts  
Ampte / wiederumb mit sich zu nehmen / zu  
verwahren und deren Pflegebefohlenen bey  
der Schlus-Rechnung mit auszuantwortē.
6. Wo andere Handlungen seynd / welche durch  
ver-

verpflichtete Diener nützlich continuir't und  
fortgesetzt werden können/dieselbe auch ihre  
absonderliche Rechnungen haben / welche  
jährlich aus den Handelsbüchern zu ziehen/  
damit erscheine / was noch im Wandel an  
Wahren/was vor Vorrath an Gelde / was  
vor Activ-Schulden/welche ohne consens des  
Vormundschafts-Ambts von neuē nicht zu  
machen/sondern die desfalls projectirten Obliga-  
tiones vorher zu communiciren; und auch  
Passiv-Schulden/ (da sonderlich durch nützlich-  
che Zahlung der Capitalien die Interesse abzu-  
bringen) vorhanden / und wie es sich jährlich  
in Comparation, oder gegen Einanderhaltung  
des gegenwärtigen Zustandes mit dem/ so  
zur Zeit des verstorbenen Handelmañs und  
auffgerichteten Inventarij gewesen / besinde/  
und was vor Nutz oder Schaden/oder auch  
Gefahr bey der Handlung sich ereigne / und  
besser sey/die Wahren zusammen loß zuschla-  
gen / und die Handlung auffzuheben / oder  
noch ferner fort zutreiben. Dat. Halle/den 16.

Junii Anno 1703.

Raths = Meistere und Rathmanne  
der Stadt Halle.





# Unterricht

Vor

# Die Vormünder.



NALÉ/ gedruckt bey Johann Montagen/  
ANNO M.DCC,III.

